



Merkblatt

Beihilfe im Sterbefall

Nordrhein-Westfalen

Stand:
01/2019

Dieses Merkblatt soll Ihnen die Beantragung von Beihilfen im Sterbefall erleichtern und eine Übersicht der hierzu wichtigsten beihilferechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) bieten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Festsetzung Ihrer Beihilfe die Beihilfavorschriften (BVO) des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Inhalt

1. Welche Aufwendungen sind im Sterbefall beihilfefähig?

- 1.1 Aus Anlass der Todesfeststellung
- 1.2 Überführung der Leiche oder Urne
- 1.3 Familien- und Hauspflegekraft

2. Sind weitere Aufwendungen im Sterbefall beihilfefähig?

- 2.1 Bis zum Tod entstandene Aufwendungen des Verstorbenen
- 2.2 Eigene Aufwendungen der ehemals berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten
- 2.3 Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen

3. Antragsverfahren

- 3.1 Wer kann im Sterbefall Beihilfen beantragen?
- 3.2 Wie stelle ich den Beihilfeantrag?
- 3.3 Wo stelle ich den Beihilfeantrag?

4. Wie hoch ist die Erstattung der Beihilfe?

1. Welche Aufwendungen sind im Sterbefall beihilfefähig?

In Sterbefällen werden Beihilfen zu Aufwendungen aus Anlass der Todesfeststellung und für die Überführungskosten der Leiche oder Urne gezahlt.

1.1 Aus Anlass der Todesfeststellung

Aus Anlass der Todesfeststellung sind die Nummern 100 bis 107 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte einschließlich des in diesem Zusammenhang berechneten Wegegeldes beihilfefähig.

1.2 Überführung der Leiche oder Urne

a) bei einem Sterbefall im Inland

- a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
- b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und von dort zur Beisetzungsstelle, höchstens jedoch bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;

b) bei einem Sterbefall im Ausland

- a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nummer 1,
- b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
- c) eines im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten oder eines im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von fünfhundert Kilometern

(Rechtsgrundlage: § 11 Absatz 1 BVO NRW).

Zu weiteren Kosten (z. B. Begräbniskosten, Sarg, Grabstein usw.) werden **keine** Beihilfen gezahlt.

1.3 Familien- und Hauspflegekraft

Sofern der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden kann, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von sechs Monaten beihilfefähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen ist dabei auf den Betrag von 11 Euro je Stunde, höchstens auf 88 Euro täglich begrenzt.

Voraussetzung ist jedoch, dass im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind lebt, welches im Sinne der Beihilfavorschriften berücksichtigungsfähig ist und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann (Rechtsgrundlage: § 11 Absatz 2 BVO NRW).

2. Sind weitere Aufwendungen im Sterbefall beihilfefähig?

2.1 Bis zum Tod entstandene Aufwendungen des Verstorbenen

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten bzw. einer berücksichtigungsfähigen Person entstanden waren, zählen die zu Lebzeiten entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen, die der Verstorbene noch nicht mit einem Beihilfeantrag geltend gemacht hat.

Bei der Zahlung von Beihilfen bleiben

- der Nachlass des Verstorbenen,
- Leistungen aus Lebensversicherungen sowie
- Sterbe- und Bestattungsgelder - auch das beamtenrechtliche Sterbegeld –

außer Betracht.

2.2 Aufwendungen ehemals berücksichtigungsfähiger Angehöriger nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den Aufwendungen die dem berücksichtigungsfähigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, der eingetragenen Lebenspartnerin und ggf. den Kindern entstanden waren, konnte der Beihilfeberechtigte zu Lebzeiten Beihilfe beantragen. Sofern der Verstorbene zu Lebzeiten keine Beihilfen beantragt hatte, können diese nunmehr von den berücksichtigungsfähigen Hinterbliebenen beantragt werden.

2.3 Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen

Für die hinterbliebenen Angehörigen besteht ggf. nach Ablauf des Sterbemonats ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Form eines Witwengeldes/Witwergeldes oder Waisengeldes. Mit Zahlung dieser Hinterbliebenenversorgung ist eine eigene Beihilfeberechtigung verbunden.

Zu Lebzeiten konnte der verstorbene Versorgungsurheber für Aufwendungen die seinem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners/ Lebenspartnerin in Krankheitsfällen entstanden waren, Beihilfen beantragen. Dies jedoch nur, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absätze 3 und 5 a des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € nicht überstieg.

Diese Einkommensgrenze ist für Witwen/Witwer bzw. hinterbliebene Lebenspartner/ Lebenspartnerin nicht mehr relevant, da sie einen eigenständigen Beihilfeanspruch haben.

3. Antragsverfahren

3.1 Wer kann im Sterbefall Beihilfen beantragen?

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, der Todesfeststellung und zu den Überführungskosten (s. Nr. 1) werden

- dem hinterbliebenen Ehegatten,
- dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner, der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin,
- den Kindern oder
- bei Ledigen den Eltern

des Verstorbenen Beihilfen gezahlt.

Neben den Hinterbliebenen des verstorbenen Beihilfeberechtigten können Beihilfen auch an andere natürliche Personen sowie juristische Personen gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass sie Erbe sind (Rechtsgrundlage: § 14 BVO NRW).

Der Beihilfeantrag kann auch durch einen Testamentsvollstrecker oder Abwesenheitspfleger gestellt werden; nicht jedoch durch den Nachlasspfleger oder Vermächtnisnehmer.

Die Beihilfe wird an denjenigen der genannten Anspruchsberechtigten gezahlt, der die Belege der Festsetzungsstelle zuerst vorlegt.

Eine vom Verstorbenen zu Lebzeiten ausgestellte Vollmacht -gegebenenfalls über den Tod hinaus- verliert beihilferechtlich ihre Gültigkeit.

3.2 Wie und wo stelle ich den Beihilfeantrag?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das Formular „Antrag auf Zahlung einer Beihilfe“. Dieses ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.

Entsprechende Formulare werden Ihnen nach schriftlicher oder fernmündlicher Anfrage gerne zugesandt. Darüber hinaus stehen Antragsformulare, sonstige Vordrucke sowie Merkblätter auch im Internet unter www.lbv.nrw.de → Merkblätter/Vordrucke zur Verfügung.

Beachten Sie bitte, dass Beihilfeansprüche erlöschen können. Die Frist zur Antragsstellung beträgt grundsätzlich 24 Monate beginnend mit der Entstehung der Aufwendungen bzw. mit Rechnungsstellung. Sie verlängert sich nur im Falle von unbekanntem Erben um 12 Monate.

Bitte fügen sie dem Antrag auf Zahlung einer Beihilfe folgende Unterlagen bei:

- Rechnungsbelege (Kopien oder Durchschriften)
- Sterbeurkunde, soweit diese der Beihilfestelle noch nicht vorgelegt wurde
- Nachweis der Antragsberechtigung, soweit diese der Beihilfestelle noch nicht vorgelegt wurden *)

*)

Da bei hinterbliebenen **Ehegatten** oder **eingetragene(n) Lebenspartnerin/ Lebenspartner** davon auszugehen ist, dass der Beihilfestelle entsprechende Nachweise (z. B. Heiratsurkunde) bereits vorliegen, sind in der Regel keine weiteren Nachweise erforderlich.

Kinder fügen dem Antrag geeignete Nachweise über das Kindschaftsverhältnis bei (z.B. ungekürzte Geburtsurkunde, Kopien aus dem Familienstammbuch, Adoptionsurkunde etc.).

Erben fügen ihrem Antrag entweder einen Erbschein oder eine vom Nachlassgericht beglaubigte Fotokopie des Testaments und des dazugehörigen Eröffnungsprotokolls bei.

Testamentsvollstrecker fügen ihrem Antrag das Testamentsvollstreckerzeugnis und **Abwesenheitspfleger** die Urkunde über die Bestellung zum Abwesenheitspfleger bei.

3.3 Wo stelle ich den Beihilfeantrag?

Bitte richten Sie Ihren Beihilfeantrag unter Angabe der Beihilfenummer an folgende Anschrift:

**Zentrale Scanstelle Beihilfe
32746 Detmold**

Dort wird der Beihilfeantrag einschließlich der beigefügten Belege gescannt und in digitaler Form an die zuständige Beihilfestelle übermittelt.

4. Wie hoch ist die Erstattung der Beihilfe?

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den beihilfefähigen Überführungskosten der Leiche oder Urne werden dem Hinterbliebenen und Erben Beihilfen nach dem Vomhundertsatz (Beihilfebemessungssatz) gezahlt, der dem Beihilfeberechtigten vor seinem Tode zugestanden hat.

Welcher Vomhundertsatz im Einzelfall in Frage kommt, ergibt sich aus § 12 BVO NRW.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle des Landesamtes für Besoldung und Versorgung während der Sprechzeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landesamt für Besoldung und Versorgung